

Stellungnahme des gemäß Artikel 23a der Richtlinie 89/552/EEC, geändert durch die Richtlinie 97/36/EC ("Fernsehrichtlinie"; hier: "die Richtlinie") eingesetzten Kontaktausschusses

In Erwägung folgender Gründe:

Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, daß die Kommission eine Stellungnahme des Kontaktausschusses einholt zu Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ihr gemäß Artikel 3a Absatz 1 mitgeteilt haben;

Durch ein Schreiben der Ständigen Vertretung vom 30. Dezember 2003 (erhalten am 6. Januar 2004) hat **Frankreich** einen Entwurf seiner Maßnahmen mitgeteilt;

Die Kommission setzte die anderen Mitgliedstaaten am 26. Februar 2004 (Dok. CC TVSF (2004) 4) über diesen Entwurf von Maßnahmen in Kenntnis und bat um eventuelle Stellungnahmen der Delegationen in der Ausschußsitzung vom 11. März 2004;

Diese werden im Protokoll dieser Sitzung festgehalten;

hat der Ausschuß die folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Ausschuß hat keine Einwände gegen den Entwurf von Maßnahmen, welche **Frankreich** der Kommission durch Schreiben vom 30. Dezember 2003 mitgeteilt hat. Er erachtet, daß sie mit den Zielen und den Bestimmungen der Richtlinie, wie sie in Artikel 3a Absatz 1 und den relevanten Erwägungsgründen ausgeführt sind, übereinstimmen.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2004

Der Vorsitzende des Kontaktausschusses
Jean-Eric de Cockborne (unterschrieben)